

Gemeinde Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis

Amt	Aktenzeichen	Datum	Vorlage Nr.
Hauptamt		23.03.2023	2023/056

VORLAGE zur Sitzung

Gemeinderat	03.04.2023	öffentlich	Beschlussfassung
-------------	------------	------------	------------------

Behandlung des Beratungsgegenstands		Datum
	Technischer Ausschuss	
	Ortschaftsrat	
	Gemeinderat	

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern mit ergänzenden Bestimmungen für Bäder-, Kur- und Erholungsorte und Sperrzeitverordnung

Sachverhalt

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat aufgrund geänderter Rechtslage insbesondere im Bereich Lärmschutz im Januar 2021 eine neue Musterpolizeiverordnung herausgegeben.

- Lärm von Spielplätzen:

Hierin wurde insbesondere die durch Bundesrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz) geregelte Privilegierung von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen berücksichtigt. Kern der Regelung ist, dass der von solchen Einrichtungen ausgehende Lärm grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und daher nicht eingeschränkt werden kann. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche (Personen ab 14 Jahren) spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht. Eine vom Grundsatz abweichende Regelung ist aus Sicht der Verwaltung trotz der Regelungsmöglichkeit durch die Anerkennung der Gemeinde Immenstaad als Kur- und Erholungsort aktuell nicht erkennbar und ist daher für Spielplätze die ausschließlich für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres freigegeben sind, nicht in die Verordnung aufgenommen. Die Regelung ist im vorgelegten Entwurf in § 4 enthalten.

- Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone:

Der zweite größere Bereich der eine Änderung erfährt ist die Regelung des § 5a Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone.

Die Gemeinde Immenstaad wurde hier vom Landratsamt Bodenseekreis auf die Problematik der bisherigen Regelung hingewiesen:

Die praktische Auswirkung einer derartigen Absenkung der Immissionsrichtwerte würde aus unserer Erfahrung heraus zu einem Stillstand von Bautätigkeit im betreffenden Gebiet führen, da die Werte nicht eingehalten werden können.

Ein Betrieb eines Baggers, Radladers, etc. wäre am Tag nur für sehr kurze Zeit möglich. Lediglich Arbeiten im Innenbereich wie z. B. Malerarbeiten, Bodenbeläge verlegen, bei geschlossenen Fenstern wären noch uneingeschränkt möglich.

Zur Veranschaulichung (überschlägig):

Eine vom Menschen wahrgenommene Verringerung des Lärms um die Hälfte macht mathematisch eine Verringerung von rd. 3 dB(A) aus.

D. h. ein Radlader soll auf einer Baustelle am Tag 6,5 Std. tagsüber in Betrieb sein und produziert dabei ein Lärmpegel von 90 dB(A) (Herstellerangaben werden i. d. R. in 1 m Entfernung gemessen)..

Der Wert wird nach der „allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/84647/4_2_1.pdf?command=downloadContent&filename=4_2_1.pdf) auf 13 Stunden (tagsüber 07:00 – 20:00 Uhr) gemittelt.

Dann liegt er bei ca. 85 – 87 dB(A).

Dazu kommt noch die Entfernung zum Nachbarn. Ich nehme dazu beispielhaft 30 m an. Es gibt eine Faustformel nach der mit der Verdoppelung des Abstandes der Lärm um 6 dB(A) abnimmt.

Bei 30 m sind dies rd. 4 x 6 dB(A), also 24 dB(A). Somit wäre der Wert in unserem Beispiel (ausgehend von den auf die 6,5 h gemittelten Immissionswert von 86 dB(A)) 54 - 56 dB(A).

Selbst bei einer Halbierung der Betriebszeit auf rd. 3 Std. am Tag wäre der Wert bei 51 - 53 dB(A) (= Verringerung um 3 dB(A), bei 1,5 Std. Betriebszeit 48 - 50 dB(A)), etc.

Sofern die Durchführung der Maßnahme dadurch nicht schon von vornherein nicht mehr möglich wird, ergibt sich aus der täglichen Verringerung der geräuschintensiven Zeiten eine entsprechende Verlängerung der Bauzeiten selbst. Was beim Bürger ebenfalls zu Unmut führen kann, wenn eine Baustelle nach deren Empfinden über Gebühr lange dauert. Die etwaigen Mehrkosten für den Bauherrn sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Abgesehen davon, dass die untere Immissionsschutzbehörde nur die Werte nach der genannten allgemeinen Verwaltungsvorschrift durchsetzen kann, können wir aus den o. g. praktikablen Erwägungen heraus Ihnen eine Festlegung solcher Werte nicht empfehlen.

- Allgemeine Regelung zur Belästigung der Allgemeinheit in § 15

Hier wurde die Nr. 4 des Absatzes 1 (Alkoholverbot) ersatzlos gestrichen. Die bisherige Regelung lautete wie folgt: „(Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,“. Die bisherige Nr. 5 (zum öffentlichen Konsum von Betäubungsmitteln) wird damit neue Nr. 4.

Begründet ist die Streichung in der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg die bisherige Regelung für ungültig zu erklären. Bei Auftreten einer besonderen Problematik durch Alkoholgenuss im öffentlichen Raum hat der Gesetzgeber eine Spezialermächtigung geschaffen, nämlich das „Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit“ beschlossen, das am 8. Dezember 2017 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wurde das – bewährte – nächtliche Alkoholverkaufsverbot des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG) aufgehoben. Die Verwaltung sieht aktuell keinen Bedarf und Möglichkeit von der neuen gesetzlichen Regelung Gebrauch zu machen.

- Einwurfzeiten Wertstoffbehälter

Die neue Regelung verweist auf die kreisweit bestehenden Beschränkungen, die durch Angabe an den Sammelbehältern deutlich gemacht sind. Zugelassene Einwurfzeiten sind:

Mo.-Fr. 7:00-12:00 und 14:00-20:00 Uhr

Sa. 7:00-12:00 und 14:00-17:00 Uhr

Darüber hinaus wurden aufgrund der Änderungen, die auf den Regelungen der Polizeiverordnung basierenden Ordnungswidrigkeiten angepasst und die Gliederung überarbeitet.

Aufgrund einer gewünschten und erforderlichen Klarheit empfiehlt die Verwaltung, die Polizeiverordnung insgesamt neu zu fassen und nicht die einzelnen Regelungen zu ändern.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt den vorgelegten Änderungen und der damit verbundenen Neufassung der Polizeiverordnung zu und beauftragt die Verwaltung, diese ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen	☐ Ja		☒ Nein	
☐ im Ergebnishaushalt	Aufwand €	Ertrag €	einmalig wiederkehrend	☐ ☐
☐ im Finanzhaushalt	Kosten der Gesamtmaßnahme €	Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) €	im Haushalt zu finanzieren €	
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan				
Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.):				
Bereits verbrauchte Mittel in Vorjahren	€			
Übertrag Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr	€			
Planansatz im laufenden Jahr:	€			
Summe	€			
Noch bereitzustellen:		€		
Deckungsvorschlag lfd. Jahr	Kontierung:	€		
	Verfügbare Mittel:	€		
Haushaltsplan in den Folgejahren	20..	€		